

Wert, und zwar auch nur dann, wenn jene Schriften von geringerem Umfang und das wissenschaftliche Werk ein größeres Ganze, als Nachdruck nicht angesehen werden soll.

Auch unter der Voraussetzung, daß in der scenischen Gliederung der wörtlich entlehnten Gesprächsform der v. H.'schen Erzählung, in der Anpassung derselben für die Bühne und in der Beifügung von Monologen eine selbständige Autorthätigkeit des Angeklagten B. zu erblicken, war der erste Richter daher der Prüfung nicht enthoben, ob die wörtliche Wiedergabe des Romans nicht wenigstens einen partiellen Nachdruck enthalte, oder ob ein solcher nach dem quantitativen und qualitativen Verhältniß des Entlehnten zu dem in selbständiger Geistes-thätigkeit hergestellten neuen Ganzen für ausgeschlossen zu erachten sei. Die von dem Romane verschiedene Form, in der sich das Drama des B. darstellt, schließt hiernach ebensowenig wie der Umstand, daß dieses Drama als solches ein selbständiges Geistesproduct sein mag, aus, daß das letztere eine theilweise Vervielfältigung des v. H.'schen Romans und deshalb einen strafbaren Nachdruck des letztern enthält. Daß ein Drama anderen Zwecken dient, als eine erzählende Dichtung, ist ohne Einfluß auf die Nachdrucksfrage; denn das Gesetz macht im Allgemeinen das Verbot des Nachdrucks nicht davon abhängig, daß das zu vervielfältigende Schriftwerk zu demselben Zwecke bestimmt ist, welchen das Originalwerk hat.

Miscellen.

Die Verhandlungen über die Literarconvention mit Belgien sollen, wie die Allg. Ztg. aus Berlin berichtet, demnächst beginnen; deutscherseits nehmen daran Theil: Geh. Oberpostsrath Dr. Dambach als literarischer Sachverständiger, aus dem auswärtigen Amte Geh. Legationsrath Reichardt, aus dem Reichsamte des Innern Geh. Oberregierungs-rath Nieberding und aus dem Reichsjustizamt Geh. Oberregierungs-rath Dr. Meyer.

Zum Schulbüchergeschäft. — In Nr. 206 d. Bl. schreibt W. anscheinend aus der dunkelsten Ecke verlegerischer Calculationen heraus. Zunächst weiß er nicht, daß die sogen. Masseneinbände, einige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, sich des all-gemeinsten Mißcredites erfreuen; in Duisburg z. B. hat ein Director bestimmt, die Wörterbücher etc. nicht in den bekannten Fabrikbänden zu kaufen, weil die Defectirung der Einbände eine zu rasch vorschreitende sei. Volksschulbücher, die zu bezahlen den ärmeren Classen oft sehr schwer wird, werden lieber in den allerdings oft hausbackenen, darum aber um so wetterfesteren Einbänden der Landbuchbinder genommen, weil die Dauerhaftigkeit der Einbände die Vererbung von Kind auf Kind gestattet, wodurch sich die alljährliche Ofterausgabe für Schulbücher wenigstens in etwas ermäßigt. Der Handel an sich kann unter schlechten Einbänden allerdings nur profitieren. Entweder müssen diese bald erneuert, oder es muß ein neues Exemplar angeschafft werden. Gegenüber der gern betonten ethischen Seite des Buchhandels darf der Gedanke indeß nicht Platz greifen. Das Beispiel der Firmen Grote und Stubenrauch ist nicht maßgebend. Die betreffenden Schulbücher (durchaus nicht der gesammte Schulbücher-Verlag dieser Firmen) traten erst gebunden auf, als ein Risiko hinsichtlich der Einbände durch jahrelange Gangbarkeit der Artikel ausgeschlossen schien. W. scheint ferner nichts von den enormen Verlusten zu wissen, welche die Schulbücher-Verleger durch die Münz-, Maß-, Gewichts- und vor allem Orthographie-Reform erfahren haben, Verluste, die noch bedeutender geworden sein würden, wenn jene Schulbücher gebunden gewesen wären. Daß der Maculaturwerth roher Artikel

noch immer höher als der gebundener ist, sei nebenbei bemerkt. Die billigeren Einbände kleinerer Orte sind die nothwendige Consequenz billigerer Existenzbedingungen. Den ohnehin beengten Kleinhändler soll man nicht zwingen, Einbände zu kaufen, die er wohlfeiler herzustellen vermag und die er vielfach in der stillen Geschäftszeit fertigt, wo das Hilfspersonal anderweite Beschäftigung nicht hat. Nicht unwichtig ist auch, daß der Bezug roher Artikel die Portospesen wesentlich verringert. Streller.

Zur Notiz für die Sortimenten. — Ein kaufmännischer Verein in Thüringen erhielt unlängst von der Firma Caesar Schmidt in Zürich ein Exemplar von der in ihrem Verlag erschienenen Biographie Gottfr. Kinkel's von Henne-Am Rhyn mit der freundlichen Bitte, eine beigelegte Subscriptionsliste unter den Mitgliedern des Vereins circuliren zu lassen, wobei denselben eine Ermäßigung von 25% des Ladenpreises und überdies noch Franco-lieferung zugesichert wird. Diese Offerte, welche die gleichen Bedingungen einräumt, wie nach eingezogenen Erkundigungen den Wiederverkäufern, den Sortimentbuchhändlern, hat bei sämtlichen Mitgliedern des Vereins große Mißbilligung hervorgerufen und den Beschluß veranlaßt, diese unrühmliche Manipulation zur Kenntniß der Collegen von der genannten Firma zu bringen.

Entgegnung.

Die „Mißbilligung“ dürfte sich wohl auf ein buchhändlerisches Vorstandsmitglied des betreffenden Vereins beschränken; diesem und den übrigen Herren Collegen vom Sortiment zur Nachricht, daß der deutsche Buchhandel 5 Monate Zeit hatte, sich für das Buch zu verwenden. Er that dies nicht, sondern verhielt sich vollständig gleichgültig, ja es wurden nur 45 Exemplare trotz rechtzeitiger Ankündigung durch besonderes Circular fest bestellt! Auch später, nach stattgehabter Versendung erfolgten wenig Nachbestellungen trotz der schönsten Ausstattung und der besten Kritiken in zahlreichen deutschen Blättern über diese Biographie eines der populärsten deutschen Männer. Als ich sah, daß die Auflage mir zum größten Theil liegen bleiben würde, blieb mir kein anderer Weg als die Vermittlung derjenigen Vereine (deren Adressen mir die Wittwe Kinkel's verschaffte), wo der Verstorbene bei Lebzeiten unter so großem Beifall Vorträge gehalten hatte, und war es wohl selbstverständlich, da es hierbei auf Partiestellungen abgesehen war, daß ich den Mitgliedern günstige Bedingungen offerirte, wie sie z. B. der Protestanten-Verein und der Borromäus-Verein ihren Mitgliedern auch gewähren, indem sie die Bücher unter dem Nettopreise von den Verlegern beziehen. Als Sortimenten entschloß ich mich ungerne zu dieser Maßregel; als Verleger zwang mich dazu die Pflicht der Selbsterhaltung. — Uebrigens sind meine Bedingungen, die ich dem Sortimentshandel gewähre, weit günstiger, als die den Vereinen offerirten und ist jeder Colleague dadurch in den Stand gesetzt, den Vereinen ebenso zu liefern, als ich. Caesar Schmidt.

Personalnachrichten.

Herrn Professor G. Langenscheidt, Besitzer der Langenscheidt'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin, ist vom König von Sachsen in Anerkennung seiner Bestrebungen auf dem Gebiete der Literatur für das Studium der neuern Sprachen das Ritterkreuz erster Classe des Albrechtordens verliehen worden.

Herrn Fr. Eugen Köhler in Gera wurde von der Jury der ersten internationalen pharmaceutischen Ausstellung in Wien für den von ihm ausgestellten botanischen Verlag die goldene Medaille zuerkannt.